



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Zum Mosaischen Privatrechte

Schulte, Franz Xaver

Paderborn, 1871

§. 3.

urn:nbn:de:hbz:466:1-28253

Die Fremden waren in der Erwerbsfähigkeit nur insoweit beschränkt, daß sie die Immobilien des Bundesgebietes nicht besitzen konnten, participirten im Uebrigen an allen Rechten, die nicht unmittelbar an das Bekenntniß der Mosaischen Religion geknüpft waren. Mehr noch war das der Fall bei denjenigen Fremden, welche nach dem Ausdrucke des Gesetzes (V. Mos. 23, 1. ff.) „in die Gemeinde des Herrn gekommen“, d. h. nationalisirt waren, zweifellos durch Annahme des Bundeszeichens — der Beschneidung. Von dem Rechte, den Eintritt in die Gemeinde verlangen zu können (V. Mos. 1. c.), durften die Edomiter und Aegyptier im dritten Geschlechte Gebrauch machen. Ganz abgesprochen ist dieses Recht den Ammonitern und Moabitern, den Verschnittenen, und den Söhnen öffentlicher Dirnen ¹⁾.

II. Mosaisches Vermögensrecht.

§. 3.

Das Vermögensrecht ist der Inbegriff derjenigen Rechtsnormen, welche auf äußere, zu unserem Vermögen gehörende Objecte gerichtet sind. Da nun die einzelnen möglichen Vermögensstücke sich entweder als bestimmte Sachen oder als bestimmte pflichtmäßige Leistungen darstellen, so zerfällt das Vermögensrecht in das Sachenrecht und das Obligationenrecht.

Sachen sind im juristischen Sinne die Gegenstände der Natur, welche zwar für sich, d. h. vom Menschen unabhängig, äußerlich existiren, dabei aber die Bestimmung haben, dem Menschen zu dienen, ihm unterworfen zu sein. Es ist somit richtig, wenn man die Sache als etwas rein Gegenständliches der Person gegenüberstellt, welche unter allen Umständen Träger, Subject, eines rechtlichen Willens bleibt. Die Sachen sind auf Grund ihrer natürlichen Beschaffenheit oder auch auf Grund positiver Rechtsgrundsätze verschieden einzutheilen. Die erstere Rücksicht begründet die Unterscheidung in körperliche und unkörperliche, in unbewegliche und bewegliche Sachen; die zweite die Unterscheidung in Sachen, welche der menschlichen Herrschaft überhaupt (die res divini juris) oder doch dem Privatrecht entzogen und in solche, die

¹⁾ Von dem Fremden, der in den betreffenden Gesetzesstellen durchweg mit Ger (LXX: προσήλυτος; Flavius Josephus: ἀλλοτριοζώρος) bezeichnet wird, unterscheidet das Gesetz noch den Thoschab (LXX: παροικος IV. Mos. 35, 15 neben dem Ger) den Beisassen, welcher in der Regel als gemiethet (Sachir) aufgeführt wird, in der Stellung eines Miethlings an einem bestimmten Orte ansässig war, und seine Dienste als Tagelöhner frei und ganz nach Belieben anbieten mochte. Winer, bibl. Realwörterb. I. 380 hält unter Berufung auf Michaelis Mosaisch. R. II, 443 an einer etwas anderen Auffassung fest. Salschütz S. 687 will den Thoschab nicht bloß als gemietheten Tagelöhner betrachten.

dem Verkehr, dem *Commercium*, hingegeben sind. An den Letzteren können dem Einzelnen bestimmte dingliche Rechte zustehen, welche jene der unmittelbaren Herrschaft des Berechtigten unterwerfen. Sie constituiren entweder das Eigenthumsrecht, das dingliche Recht an der eigenen Sache oder ein dingliches Recht an fremden Sachen. Das Eigenthumsrecht hat die völlige rechtliche Unterwerfung einer körperlichen Sache unter die Herrschaft des Berechtigten zur Folge und gibt Letzterem die Befugniß zum Besitze, zur Benutzung und zur gänzlichen oder theilweisen Veräußerung der Sache. Wird von diesen Befugnissen die eine oder andere auf einen Anderen rechtlich übertragen, so erhält dieser dadurch ein dingliches Recht an die sonst für ihn fremde Sache, deren Eigenthum (*dominium*) dem seitherigen Herrn dem Wesen nach, wenn auch nicht der vollen Ausübung nach, verbleibt.

Außer dem Eigenthums- und dem Rechte an fremden Sachen hängt mit dem Vermögensrechte noch zusammen das Obligationenrecht, das wir als Forderungs- und Schuldverhältniß bezeichnen. Es besteht lediglich zwischen zwei Personen und berechtigt die eine, den Creditor oder Gläubiger, von dem anderen, dem Debitor oder Schuldner, eine bestimmte Leistung zu fordern. Hat auch *obligatio* ursprünglich bloß den Act bezeichnet, wodurch jenes Rechtsverhältniß constituirte wurde¹⁾, so ist es allmählich doch zur Bezeichnung für das ganze in Rede stehende Rechtsverhältniß geworden.

§. 4.

Das Eigenthumsrecht der Israeliten war zunächst beschränkt hinsichtlich des zum Lande der Verheißung gehörigen Immobilienvermögens. Das gesammte Land sollte nach IV. Mos. : 26, 51—56 unter die 61730 Familien, aus denen das jüdische Volk damals bestand, durch das Loos, aber mit Rücksicht auf die verschiedene Größe der Stämme, nach Stämmen und Geschlechtern vertheilt werden. Thatsächlich stellte sich freilich der Durchführung dieser Maßregel der Umstand hindernd entgegen, daß nicht das ganze verlooßte Land unterworfen wurde. Das nach Jos. 13—24 den einzelnen Geschlechtern und Familien zugetheilte Grundvermögen sollte aber unveräußerlich sein: „Das Land soll nicht verkauft werden für immer, denn es ist mein und ihr seid Fremdlinge und Weisassen bei mir“ (Lev. 25, 23.) Das Motiv dieser gesetzlichen Bestimmung ist ein echt theokratisches: das Land soll nur als

¹⁾ Dafür bieten die Quellen zahlreiche Belege. So gilt es als Grundsatz: daß die in das Hausbuch stattgehabte Eintragung eines baar ausgezahlten Darlehns einen Beweis für die *obligatio* d. h. hier für den *actus obligatorius*, für das *factum obligandi* biete. Gai. III, 131: „*Arcaria nomina — obligationis factae testimonium praebere.*“